

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



Geschäftsnr: 308 O 346/05

Verkündet am: 05. Oktober 2005

Kolep Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rasch pp., An der Alster 5, 20099 Hamburg, Gz.:

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8, durch die Richter Rachow und Steeneck und die Richterin Dr. Klaassen auf die mündliche Verhandlung vom 05. Oktober 2005

für Recht:



I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu unterlassen,

Vervielfältigungsstücke des Bild- und Tonträgers "

", die nicht mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden sind, in der Bundesrepublik Deutschland anzubieten bzw. anbieten zu lassen und/oder in den Verkehr zu bringen bzw. in den Verkehr bringen zu lassen.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich des Ausspruchs zu I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 50.000,00 und hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Unterlassung der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken des Bild- und Tonträgers " ", die nicht mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden sind, in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Klägerin ist ein Unternehmen der Tonträgerindustrie. Ihr stehen nach der im Jahre 1999 erfolgten Verschmelzung der

, auf ihre Person als Filmherstellerin die in § 94 UrhG bezeichneten ausschließli-

308 O 346/05

chen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an den Filmaufnahmen auf der DVD " "für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu.

Die Beklagte vertreibt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Tonträger sowie Bild- und Tonträger, unter anderem den Bild- und Tonträger "

". Diese DVD, auf der sich unter anderem der Aufdruck ..(P) ©

GMBH. LICENCED EXCLUSIVELY TO

. A DIVISION OF

RECORDINGS, INC." findet und welche die Beklagte von dem schwedischen Großhändler "

" erworben hatte, bot sie Anfang März 2005 über die Internetplattform eBay mit der Angebotszeile "

(RC 0) Limited Canada DVD OVP!" und der weiteren Auktionsbezeichnung "

(Canadian Limited Edition)" (Anlage K 1) zum Kauf an. Die DVD wurde im Auftrag der Klägerin von einem Mitarbeiter der GmbH in Hamburg von der Beklagten erworben. Die Parteien streiten in erster Linie darüber, ob der Vertrieb dieser DVD in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig war.

Auf Antrag der Klägerin erließ die erkennende Kammer gegen die Beklagte am 06.05.2005 zum Aktenzeichen 308 O 251/05 im Beschlusswege eine einstweilige Verfügung, durch die der Beklagten unter anderem verboten worden ist, Vervielfältigungsstücke des Bild- und Tonträgers " ", die nicht mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden sind, in der Bundesrepublik Deutschland anzubieten bzw. anbieten zu lassen und/oder in den Verkehr zu bringen bzw. in den Verkehr bringen zu lassen. Dieser Beschluss wurde der Beklagten am 10.05.2005 zugestellt. Die Beklagte weigert sich, diese einstweilige Verfügung als endgültige Regelung zu akzeptieren. Sie beantragte, die Klägerin unter Fristsetzung zur Erhebung der Hauptsacheklage aufzufordern.

Die Klägerin trägt vor, dass die bei der Beklagten erworbene streitgegenständliche DVD " "laut eingepresstem Mould Sid Code in dem Presswerk " "hergestellt worden sei. Derartige in den USA hergestellte Vervielfältigungsstücke seien nicht für die Verbreitung in der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestimmt. Durch den Vertrieb der Import-DVD, bei der es sich um ein Produkt der "ihrer Lizenznehmerin für den US-amerikanischen Raum handele, verletze die Beklagte ihre, der Klägerin, ausschließlichen Verbreitungsrechte in der Bundesrepublik Deutschland.

Eine Erschöpfung des exklusiven Verbreitungsrechts an der streitgegenständlichen DVD sei nicht eingetreten. Hierfür trage die Beklagte auch die Darlegungs- und Beweislast. Eine Wiederholungsgefahr sei gegeben, da die Beklagte, wie unstreitig ist, deutlich gemacht habe, durch den Verkauf von Import-DVD's ein neues Geschäftsfeld zu etablieren.

Die Klägerin beantragt,

es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für jeden Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft höchstens zwei Jahre), zu verbieten,

Vervielfältigungsstücke des Bild- und Tonträgers "

", die nicht mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden sind, in der Bundesrepublik Deutschland anzubieten bzw. anbieten zu lassen und/oder in den Verkehr zu bringen bzw. in den Verkehr bringen zu lassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, dass die streitgegenständliche DVD ohne die Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union im Wege der Veräußerung in den Verkehr gebracht wurde. Sie trägt vor, dass die streitbefangene DVD seinerzeit von verschiedenen Händlern im EU-Raum, unter anderem der Firma "

", angeboten worden sei. Der Region-Code 0 sei ein Indiz dafür, dass diese DVD keinen Verbreitungsbeschränkungen habe unterliegen sollen. Hierzu macht die Beklagte weitere Ausführungen.

Daneben beruft sich die Beklagte auf eine angeblich unzulässige Rechtsausübung wegen Verstoßes der Klägerin gegen §§ 3, 5 Abs. 2 UWG. Sie meint, dass die Klägerin verpflichtet gewesen wäre, den Geschäftsverkehr durch entsprechende Angaben auf der DVD auf eine etwa bestehende territoriale Verkaufsbeschränkung hinzuweisen.

Hinsichtlich des weiteren Sachvortrags wird auf die eingereichten Schriftsätze und Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 05.10.2005 verwie-

sen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

- Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken des Bild- und Tonträgers "
  - ", die nicht mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden sind, in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG zu.

Die Klägerin ist unstreitig nach erfolgter Verschmelzung der auf ihre Person hinsichtlich der Aufnahmen auf der DVD ...

"Filmherstellerin gemäß § 94 UrhG und hat damit das ausschließliche Recht, den Bild- und Tonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen worden ist, in der Bundesrepublik Deutschland zu verbreiten. Hier hat jedoch die Beklagte einen Bild- und Tonträger, der dieselben Filmwerke enthält und der ersichtlich nicht unmittelbar von der Antragstellerin stammt, in der Bundesrepublik Deutschland verbreitet. Die streitgegenständliche DVD weist unter anderem den Aufdruck "(P) ©

## GMBH. LICENCED EXCLUSIVELY TO

A DIVISION OF INC." auf und ist von der Beklagten Anfang März 2005 über die Internetplattform eBay mit der Angebotszeile "

(RC 0) Limited Canada DVD OVP!" und der weiteren Auktionsbezeichnung "

(Canadian Limited Edition)" (Anlage K 1) angeboten worden.

Diese Verbreitung ist rechtswidrig, es sei denn, die Beklagte könnte sich auf § 17 Abs. 2 UrhG (Erschöpfung) berufen. Dafür ist jedoch die Beklagte darlegungs- und beweispflichtig (vgl. BGH GRUR 1985, 924, 926 - Schallplattenimport II). Insoweit fehlt, worauf neben der Klägerin auch die Kammer hingewiesen hat, ausreichender Vortrag. Es genügt nicht, dass ein schwedischer Zwischenhändler, die Firma "

", tätig geworden ist. Spezifizierter weiterer Vortrag fehlt. Auch der Region-Code 0 besagt letztlich nichts. Der Rechtsinhaber ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, technische Sicherungsmaßriahmen zu ergreifen. Die Wiederholungsgefahr ist gegeben. Die Beklagte berühmt sich weiterhin eines Verbreitungsrechts.

Eine unzulässige Rechtsausübung (§ 242 BGB) liegt nicht vor. Der Klägerin ist kein unlauteres Verhalten vorzuwerfen, wenn ihre US-amerikanische Schwestergesellschaft auf den Bild- und Tonträgern nicht vermerkt, dass ein rechtmäßiger Vertrieb in Europa nicht möglich ist. Zudem ist als branchenweit bekannt zugrunde zu legen, dass die Vergabe ausschließlicher Rechte grundsätzlich für einzelne Regionen erfolgt. Auf den streitgegenständlichen DVD's findet sich kein Vermerk – der dann allerdings gegenüber dem dafür Verantwortlichen zu beanstanden gewesen wäre –, dass sich die exklusive Lizenz der Recordings, Inc. auf die ganze Welt erstreckt. Es ist Sache des Importeurs, sich über die Rechtslage zu informieren. Der Beklagten war, wie das eBay-Angebot zeigt, jedenfalls bekannt, dass es sich um außereuropäische Produkte handelte.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung betreffend die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Rachow

Steeneck

Klaassen

usgefertigt

Jugizangestellte rkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beschluss

Der Streitwert wird gemäß §§ 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO auf € 100.000,00 festgesetzt.

Rachow

Steeneck

Klaassen

Lusgefertigt

StoUrkundspeamtin der Geschäftsstelle

burg